



Berufspraktische Tage (1)

Informationsblatt -Individuelle Berufs(bildungs)orientierung
für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Betriebe

SchUG § 13b - Individuelle Berufs(bildungs)orientierung

- (1) Schülern ab der 8. Schulstufe allgemein bildender sowie berufsbildender mittlerer und höherer Schulen kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen pro Unterrichtsjahr dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.
- (2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.
- (3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs) orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie zB jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.
- (4) Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.

SchUG § 44a Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer (-erzieher, -freizeitpädagogen)

- (1) Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen, wenn dies
 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist oder
 2. für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist und die Sicherheit für die Schüler gewährleistet ist.
- (2) Personen gemäß Abs. 1 (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Wichtige Informationen für die „Individuelle Berufs(bildungs)orientierung“

- Im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, ist vor allem darauf zu achten, dass unter keinen Umständen eine Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfindet, da hier ansonsten ein Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entstehen und es dadurch zu großen arbeitsrechtlichen, kinder- und jugendschutzrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Problemen kommen kann.
- Die Schüler sind bei der Inanspruchnahme der Individuellen Berufs(bildungs)orientierung im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Berufspraktische Tage (2)

Name der Schülerin/des Schülers: Klasse:

Bestätigung

Firmenstempel

Verantwortliche(r) in der Firma laut §44a SchUG:

erklärt sich bereit im Rahmen der

„Individuellen Berufs(bildungs)orientierung - § 13b SchUG“

die/den oben genannte(n) Schülerin/Schüler in ihrem Betrieb aufzunehmen und diesem/dieser Einblick in folgenden Beruf zu geben:

Termin:

Mit den Richtlinien auf dem Informationsblatt bin ich einverstanden.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)	Datum, Unterschrift Firmenleitung
--	-----------------------------------

Die Schule bestätigt hiermit, dass der Schülerin/dem Schüler vom Klassenvorstand die Erlaubnis zum Fernbleiben für die „Individuelle Berufsorientierung - § 13b SchUG“ erteilt wurde.

Datum, Schulstempel, Unterschrift Klassenvorstand

Damit die Schülerin / der Schüler im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung mitversichert ist, ist die Genehmigung der Schule Voraussetzung!